



De-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) im Sinne der EU-Verordnung für De-minimis-Beihilfen

Anlage zum Förderantrag

1. Angaben zur Antrag stellenden WEG [§]

Bevollmächtigter Antragsteller: _____

Name der begünstigten WEG: _____

Investitionsort: _____

Falls zutreffend
bitte ankreuzen: Unternehmenstätigkeit im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3
De-minimis-Verordnung)

Falls zutreffend
bitte ankreuzen: Unternehmenstätigkeit in der Primärerzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b und c De-minimis-Verordnung)

Falls zutreffend
bitte ankreuzen: Unternehmenstätigkeit im Fischerei- und Aquakultursektor (vgl. Art. 1 lit. a De-minimis-Verordnung)

2. Definitionen und Erläuterungen

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bezeichnet, die einen wirtschaftlichen Vorteil eines Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. Unter den Unternehmensbegriff der EU fallen in diesem Zusammenhang auch private Vermieter von Eigentumswohnungen, da sie im Falle einer Vermietung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Werden öffentliche Zuwendungen unter der hier relevanten De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben, dürfen die ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro vermietendem Eigentümer nicht übersteigen.

Mit dieser Erklärung versichert der bevollmächtigte Antragsteller im Auftrag der vermietenden Eigentümer der zu begünstigenden Wohnungseigentümergeinschaft, dass keiner der vermietenden Eigentümer relevante De-minimis-Beihilfen gemäß der nachstehenden Verordnungen erhalten hat. Die Erklärung ist ausschließlich für vermietende Eigentümer abzugeben, in deren Namen auch eine Antragstellung in einem beihilferelevanten wohnwirtschaftlichen Förderprogramm erfolgt.

Wurden vermietenden Eigentümer der begünstigten Wohnungseigentümergeinschaft jedoch im laufenden oder den zwei vorangegangenen Kalenderjahren bereits De-minimis-Beihilfen gemäß der nachstehenden Verordnungen gewährt, so kann diese Erklärung nur unter ausdrücklicher Benennung der relevanten vermietenden Eigentümern abgegeben werden. Es muss dann für jeden dieser vermietenden Eigentümer mit dem Förderantrag zusätzlich das IFB-Formular über die gewährten De-minimis-Beihilfen eingereicht werden.

- Für De-minimis-Beihilfen gelten die folgenden Verordnungen:
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen² bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen³.
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor⁴, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019⁵ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁶,

¹ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.

² Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020.

³ Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

⁴ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013.

⁵ Amtsblatt der EU L 511/1 vom 22.02.2019.

⁶ Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007.

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁷, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020⁸ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁹,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen¹⁰, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober¹¹.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich im Auftrag der vermietenden Eigentümer der o.g. WEG, dass jeder vermietende Eigentümer im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine De-minimis-Beihilfen im Sinne der unter Nr. 2 aufgeführten Verordnungen erhalten hat,

- mit Ausnahme von den, auf beigefügter und unterzeichneter Anlage aufgeführten vermietenden Eigentümern, für den bzw. die das IFB-Formular über diese gewährten De-minimis-Beihilfen ausgefüllt und vom vermietenden Eigentümer selbst unterschrieben eingereicht wird. [§]

Die vermietenden Eigentümer verpflichten sich, der IFB bis zum Erhalt des beantragten Förderbescheids unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald ihnen diese bekannt werden.

Es wird erklärt, dass alle Angaben und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht und Änderungen oder Ergänzungen der IFB Hamburg unverzüglich mitgeteilt werden.

Es ist mir/uns bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben und Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen für Unternehmen oder für Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union (EU) nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, strafbar sein können.

In diesem Formular mit [§] gekennzeichnete Angaben und Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB. Subventionserheblich sind auch solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte und Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Subvention (§ 4 Subventionsgesetz (SubvG) i.V.m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG)).

Jede Abweichung von den vorstehenden als subventionserheblich bezeichneten Angaben und Erklärungen ist der IFB Hamburg unverzüglich gemäß §§ 3 und 4 SubvG in Verbindung mit § 1 HmbSubvG mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des bevollmächtigten Antragstellers

⁷ Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.06.2014.

¹⁰ Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012.

⁸ Amtsblatt der EU L 414/15 vom 09.12.2020.

¹¹ Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14.10.2020.

⁹ Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007.